

einen solchen getötet sind, ihren Hinterbliebenen — einen Anspruch auf Pension bzw. Sterbegeld und Hinterbliebenenrente. Von einer längeren Dienstzeit ist der Anspruch nicht abhängig.

6. Über den Kreis der Beamten im engeren und weiteren Sinne hinaus greift die staatliche Fürsorge in dem Gesetz betreffend die Ruheohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter vom 13. Dezember 1906. Diese Arbeiter nehmen teil an der reichsgesetzlichen Alters- und Invalidenversicherung. Das Landesgesetz soll ihnen neben der reichsgesetzlichen Invalidenrente eine Pension sichern, wie dies ähnlich in andern Städten und auch in großen Privatbetrieben geschehen ist. Die Arbeiter sind beitragspflichtig; der wöchentliche Beitrag ist auf 66 Pfg. berechnet, wovon $\frac{2}{3}$ der Staat, $\frac{1}{3}$ der Arbeiter leistet (besondere Vorschrift für freiwillige Weiterversicherung nach Ausscheiden aus dem Betriebe). Nach einer Wartezeit von fünf Jahren, während welcher mindestens 100 Beiträge geleistet sein müssen, entsteht der Anspruch auf Ruheohn bei dauernder Erwerbsunfähigkeit. Der Ruheohn beträgt nach 250 Beitragswochen 200 Mk. und steigt bis 400 Mk. p. a. Die Verwaltung geschieht durch die Behörde für Krankenversicherung.

§ 42. Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Sie tritt außer durch den Tod des Beamten bei Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ein; bei nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten ferner durch Zeitablauf oder Kündigung. Gegen seinen Willen kann eine Entlassung des Beamten sonst nur auf Grund vorhergegangenen Disziplinarverfahrens erfolgen. Bei eintretender Unfähigkeit oder bei einem Alter über 65 Jahre, falls das